

1. *Schuldnerin:* **Edward King AG**, Industriestrasse 15, **5432 Neuenhof**
2. *Dauer der Nachlassstundung:* 6 Monate bis 26.12.2007
3. *Sachwalter:* Fürsprecher Peter Forster, Advokaturbüro, Kasinostrasse 30, 5000 Aarau
4. *Bemerkungen:* Der Gerichtspräsident 3 von Baden hat mit Verfügung vom 26. Juni 2007 der Edward King AG im Sinne von Art. 295 Abs. 1 SchKG eine definitive sechsmonatige Nachlassstundung bewilligt und den Unterzeichneten zum Sachwalter bestellt.

Diejenigen Gläubiger, welche nicht selber das Nachlassstundungsgesuch gestellt haben können innert zehn Tagen seit der Publikation Beschwerde gegen die Ernennung des Sachwalters erheben (Art. 294 Abs. 3 und 4 SchKG). Die Beschwerde ist schriftlich im Doppel beim Gerichtspräsidenten 3, 5400 Baden, einzureichen. Sie muss ausser der Bezeichnung des angefochtenen Entscheides eine kurze Begründung der Ablehnung des Sachwalters enthalten.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen sowie Guthaben (Wert 26. Juni 2007) mit allenfalls (nachfolgender Mahnung) gesonderter Zinsberechnung bis 26. Juni 2007, unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Auszüge, Fakturakopien, Schuldscheine usw.) innert 20 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, d.h. bis und mit 26. Juli 2007 beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderung nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögenstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, diese während der Eingabefrist dem Sachwalter mitzuteilen. Die Beweismittel hierfür sind beizulegen.

Aktenaufgabe und Gläubigerversammlung: Ort und Zeit werden später bekanntgegeben.

Die Schuldnerin beabsichtigt, einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung vorzuschlagen.

Peter Forster, Fürsprecher
5000 Aarau

(04014056)